

СЪДЪТЪ НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩИНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SUDNÍ DVOR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPEISKE LULLESKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROPA ÜHENDUSTU KOHUS
ΑΚΑΔΗΜΕΥΤΗΡΕΣ ΠΡΟΕΔΡΟΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CŤHRT BEHEUŤHŤ NAI SA QŤMŤI PŤROBŤI EŤRPŤCH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KŤPPIENSŤIESA



LUXEMBOURG

LIROPOS BENDRIUŤ BĚSNGUMŤIŠMAS
AZ EURŤPŤI KŤZŤSĚGĚK BĚROSAGA
IL-QŤRTH TAL-ĠUSTIZJA TAL-KOMUNITAJI EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPŤLNOTY EUROPEJSKIEH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CŤRTEA DE JUSTIŤIE A COMUNITĂŤI EUROPENE
SŤDNŤ DVOR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVŤ
SODIŠŤI EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISŤÖN TUOMIOISTIN
EUROPEISKA GEMEENSKAPERNAS DOMSTOL

SITZUNGSBERICHT *

„Rechtsmittel – Angleichung der Rechtsvorschriften – Verbraucherschutz – Von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen – Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen in Oberösterreich“

In den verbundenen Rechtssachen C-439/05 P und C-454/05 P

betreffend Rechtsmittel nach Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs, eingelegt am 7. und am 16. Dezember 2005,

Land Oberösterreich, vertreten durch Rechtsanwalt F. Mittendorfer,

Republik Österreich, vertreten durch H. Dossi als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Rechtsmittelführer,

andere Verfahrensbeteiligte:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch U. Wölker und M. Patakia als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Beklagte im ersten Rechtszug.

- 1 Mit ihren Rechtsmitteln begehren das Land Oberösterreich und die Republik Österreich vom Gerichtshof die Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 5. Oktober 2005, Land Oberösterreich und Republik Österreich/Kommission (T-366/03 und T-235/04, Slg. 2005, II-4005, im Folgenden: angefochtenes Urteil), mit dem dieses ihre Klagen auf Aufhebung der Entscheidung 2003/653/EG der Kommission vom 2. September 2003 über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Art. 95 Abs. 5 EG mitgeteilt worden waren (ABl. L 230, S. 34, im Folgenden: streitige Entscheidung), abgewiesen hatte.

* Verfahrenssprache: Deutsch.

I – Rechtlicher Rahmen

- 2 Die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1) wurde auf der Grundlage des Art. 95 EG erlassen. Gemäß ihrem ersten Artikel bezweckt sie die Angleichung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten und den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zum einen bei der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden: GVO) in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen in der Europäischen Gemeinschaft und zum anderen beim Inverkehrbringen von GVO als Produkt oder in Produkten in der Gemeinschaft.
- 3 Mit der genannten Richtlinie ist ein System von Anmeldungen und Genehmigungen eingeführt worden, denen eine Prüfung der möglichen schädlichen Auswirkungen im konkreten Fall auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die unmittelbar oder mittelbar durch den Gentransfer von GVO auf andere Organismen auftreten können, vorangeht.
- 4 Die Genehmigungen, die für das Inverkehrbringen von GVO als Produkt oder in Produkten vor dem 17. Oktober 2002 nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15) erteilt worden sind, können vor dem 17. Oktober 2006 im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 Absätze 2 bis 9 der Richtlinie 2001/18 erneut erteilt werden.
- 5 In Art. 23 der Richtlinie 2001/18, der die Überschrift „Schutzklausel“ trägt, heißt es:

„(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer ernststen Gefahr Notfallmaßnahmen, beispielsweise die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens, getroffen werden, einschließlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Mitgliedstaat unterrichtet unter Angabe von Gründen und Vorlage der neu bewerteten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie gegebenenfalls der neuen oder zusätzlichen Information, auf die sich sein Beschluss stützt, unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen, wobei er ferner angibt, ob und auf welche Weise die Bedingungen für die Zustimmung geändert werden sollten oder ob die Zustimmung aufgehoben werden sollte.

(2) Eine Entscheidung hierüber ergeht innerhalb von 60 Tagen nach dem Verfahren des Art. 30 Abs. 2. ...“

II – Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 6 Am 13. März 2003 unterrichtete die Republik Österreich die Kommission von einem Gesetzesentwurf des Landes Oberösterreich, der die Gentechnik verbietet (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002). Der Entwurf sah ein Verbot des Anbaus von Saat- und Pflanzgut, das aus GVO besteht oder es enthält, sowie der Zucht und des Freilassens von transgenen Tieren zu Zwecken der Jagd und der Fischerei vor. Mit der Mitteilung wurde der Zweck verfolgt, einen Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18 nach Art. 95 Abs. 5 EG bewilligen zu lassen. Sie stützte sich auf einen Bericht mit dem Titel „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“.
- 7 Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: EFSA), die von der Kommission mit der Frage der Aussagekraft der von der Republik Österreich angeführten wissenschaftlichen Erkenntnisse befasst worden war, gelangte in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2003 im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass diese Erkenntnisse keine neuen wissenschaftlichen Beweise darstellten, die im Land Oberösterreich ein Verbot von GVO rechtfertigen würden.
- 8 Daraufhin erließ die Kommission die streitige Entscheidung. Nach dieser hat die Republik Österreich weder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgelegt noch bewiesen, dass ein spezifisches Problem für das Land Oberösterreich besteht, das sich erst nach der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18 ergeben habe und das die Einführung der mitgeteilten Maßnahme notwendig erscheinen ließe. Mit der Begründung, dass die Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 5 EG nicht erfüllt seien, lehnte die Kommission den Antrag der Republik Österreich auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ab.

III – Verfahren vor dem Gericht und das angefochtene Urteil

- 9 Das Land Oberösterreich erhob mit Klageschrift, die am 3. November 2003 bei der Kanzlei des Gerichts einging, Klage auf Nichtigklärung der streitigen

Entscheidung. Die Klage wurde unter dem Aktenzeichen T-366/03 in das Register eingetragen.

- 10 Die Republik Österreich erhob mit Klageschrift, die am 13. November 2003 bei der Kanzlei des Gerichtshofs einging, ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung. Diese Klage wurde unter dem Aktenzeichen C-492/03 in das Register eingetragen.
- 11 Mit Beschluss vom 8. Juni 2004 hat der Gerichtshof die Rechtssache C-492/03 an das Gericht verwiesen. Diese Rechtssache wurde unter dem Aktenzeichen T-235/04 in das Register eingetragen.
- 12 Mit Entscheidung des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichts vom 22. Februar 2005 sind die Rechtssachen T-366/03 und T-235/04 nach Anhörung der Parteien gemäß Art. 50 der Verfahrensordnung des Gerichts zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.
- 13 Das Gericht hat die vom Land Oberösterreich erhobene Klage als zulässig angesehen. Das Land sei von der streitigen Entscheidung individuell betroffen, weil diese einen Rechtsakt des Landes betreffe und es daran hindere, seine eigenen, ihm durch die österreichische Verfassungsordnung zugewiesenen Befugnisse nach seinem Gutdünken auszuüben. Ferner sei das Land Oberösterreich unmittelbar von der streitigen Entscheidung betroffen, auch wenn diese sich an die Republik Österreich richte, weil die Republik Österreich bei der Weiterleitung an das genannte Land über keinen Entscheidungsspielraum verfüge.
- 14 Das Gericht hat die vier vorgebrachten Klagegründe wie folgt zurückgewiesen.
- 15 Zum ersten Klagegrund, der Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, hat das Gericht insbesondere die Ansicht vertreten, dass die Überlegungen des Gerichtshofs im Urteil vom 20. März 2003, Dänemark/Kommission (C-3/00, Slg. 2003, I-2643) zur Unanwendbarkeit des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens im Verfahren nach Art. 95 Abs. 4 EG auf das Verfahren nach Abs. 5 dieses Artikels übertragbar seien. Im letztgenannten Verfahren könne ein Mitgliedstaat ebenfalls beantragen, nationale Vorschriften, die von einer auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Harmonisierungsmaßnahme abwichen, zu genehmigen. Ferner werde das Verfahren in beiden Fällen vom mitteilenden Mitgliedstaat eingeleitet, dem es freistehe, sich zu der von ihm beantragten Entscheidung zu äußern. Beide Verfahren müssten im Interesse des antragstellenden Mitgliedstaats und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts rasch abgeschlossen werden.
- 16 In den Randnrn. 41 bis 43 des angefochtenen Urteils hat das Gericht Folgendes festgestellt:

„41 Entgegen dem Vorbringen der Kläger ermöglicht die Tatsache, dass das Verfahren gemäß Art. 95 Abs. 5 EG noch im Entwurfsstadium befindliche

innerstaatliche Maßnahmen betrifft, es nicht, dieses Verfahren von dem in Abs. 4 des genannten Artikels vorgesehenen derart abzugrenzen, dass der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens darauf anwendbar wäre. Insoweit können die Kläger nicht geltend machen, dass das Gebot der Schnelligkeit bei der Prüfung einer innerstaatlichen Maßnahme, die noch nicht in Kraft getreten sei, weniger schwer wiege, so dass die Kommission leicht die Frist von sechs Monaten, die in Art. 95 Abs. 6 EG vorgesehen sei, zur Durchführung einer kontradiktorischen Auseinandersetzung verlängern könne.

- 42 Erstens steht diesem Argument der Wortlaut von Art. 95 Abs. 6 EG entgegen. Zum einen gilt dieser unterschiedslos für Anträge auf Ausnahmegenehmigung, die in Kraft befindliche innerstaatliche Maßnahmen gemäß Art. 95 Abs. 4 EG betreffen, und solche Anträge, die Maßnahmen im Entwurfsstadium betreffen, auf die Art. 95 Abs. 5 EG anwendbar ist. Zum anderen kann die Kommission von ihrer Befugnis zur Verlängerung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist, die in Unterabsatz 3 dieser Bestimmung vorgesehen ist, nur Gebrauch machen, wenn die Schwierigkeit der gestellten Frage dies erfordert und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Somit erweist sich, dass es Art. 95 Abs. 6 Unterabsatz 3 EG der Kommission nicht erlaubt, die sechsmonatige Entscheidungsfrist zu dem einzigen Zweck zu verlängern, eine Anhörung des Mitgliedstaats zu ermöglichen, der ihr einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 95 Abs. 5 EG vorgelegt hat.
- 43 Zweitens entspricht das Argument der Kläger nicht der Systematik von Art. 95 Abs. 5 EG. Der Umstand, dass diese Bestimmung eine einzelstaatliche Maßnahme betrifft, die noch nicht in Kraft ist, verringert nicht das Interesse daran, dass die Kommission rasch über den vorgelegten Antrag auf Ausnahmegenehmigung entscheidet. Denn der rasche Abschluss dieses Verfahrens ist von den Verfassern des Vertrages zur Wahrung des Interesses des antragstellenden Mitgliedstaats, Klarheit über die anzuwendenden Vorschriften zu haben, sowie im Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts gewollt.“
- 17 Zum zweiten Klagegrund, der Verletzung der Begründungspflicht, hat das Gericht insbesondere festgestellt, dass die Kommission detaillierte und eingehende Ausführungen gemacht habe, die es dem Adressaten der streitigen Entscheidung ermöglicht hätten, von deren tatsächlichen und rechtlichen Gründen Kenntnis zu nehmen, und dem Gericht ermöglichten, seine Aufgabe der Rechtmäßigkeitskontrolle wahrzunehmen.
- 18 Hierzu hat es in Randnr. 56 des angefochtenen Urteils Folgendes ausgeführt:
- „56 Die Kommission hat sich nämlich bei der Ablehnung des Antrags der Republik Österreich auf drei Hauptpunkte gestützt. Sie hat zunächst

festgestellt, dass dieser Mitgliedstaat nicht nachgewiesen habe, dass die mitgeteilte Maßnahme im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt gerechtfertigt sei (Begründungserwägungen 63 bis 68 der angefochtenen Entscheidung). Die Kommission hat außerdem die Auffassung vertreten, dass die mitgeteilte Maßnahme nicht durch ein spezifisches Problem der Republik Österreich gerechtfertigt sei (Begründungserwägungen 70 und 71 der angefochtenen Entscheidung). Schließlich hat die Kommission das Vorbringen der österreichischen Behörden, die einzelstaatlichen Maßnahmen seien durch das Vorsorgeprinzip gerechtfertigt, mit der Begründung zurückgewiesen, dieses Vorbringen sei zu allgemein und es mangle ihm an Substanz (Begründungserwägungen 72 und 73 der angefochtenen Entscheidung).“

- 19 Zum dritten Klagegrund, der Verletzung des Art. 95 Abs. 5 EG, hat das Gericht in den Randnrn. 65 bis 67 des angefochtenen Urteils Folgendes festgestellt:

„65 In der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Argumente der Republik Österreich zum Nachweis des Vorliegens eines spezifischen Problems im Sinne von Art. 95 Abs. 5 EG mit der Begründung verworfen, dass sich aus der Mitteilung klar ergebe, dass die kleinbetrieblich strukturierte Landwirtschaft gewiss keine Besonderheit des Landes Oberösterreich sei, sondern in allen Mitgliedstaaten vorkomme. Die Kommission hat sich auch die Ergebnisse der EFSA zu Eigen gemacht, wonach zum einen ‚[d]ie vorgelegten wissenschaftlichen Nachweise ... keine oder nur lokal begrenzte wissenschaftliche Daten zu den Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bereits vorhandener oder künftiger Kulturen oder Tiere [enthalten]‘ und zum anderen ‚keine Nachweise darüber vorgelegt [wurden], dass dieses Gebiet Österreichs über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfügt, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird‘ (Begründungserwägungen 70 und 71 der [streitigen] Entscheidung).

66 Es ist festzustellen, dass die Kläger keine Beweismittel vorgelegt haben, die es erlauben würden, die Stichhaltigkeit dieser Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens eines spezifischen Problems zu bezweifeln, sondern dass sie sich darauf beschränkt haben, die kleinbetriebliche Struktur der Landwirtschaft zu unterstreichen und die Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft im Land Oberösterreich zu betonen.

67 Insbesondere haben die Kläger nichts vorgebracht, um die Ergebnisse der EFSA zu widerlegen, nach denen die Republik Österreich nicht nachgewiesen habe, dass das Gebiet des Landes Oberösterreich über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfüge, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für

Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird. Als sie in der mündlichen Verhandlung dazu aufgefordert wurden, sich zum Umfang des von GVO ausgehenden Problems im Gebiet des Landes Oberösterreich zu äußern, waren die Kläger nicht in der Lage, anzugeben, ob das Vorhandensein solcher Organismen überhaupt festgestellt worden war. Das Land Oberösterreich hat klargestellt, dass die Erlassung der mitgeteilten Maßnahme auf der Befürchtung beruhte, das Auftreten von GVO wegen des angekündigten Ablaufs einer Vereinbarung hinnehmen zu müssen, gemäß der die Mitgliedstaaten sich zeitweilig verpflichtet hätten, keine Zustimmungen betreffend solche Organismen mehr zu erteilen. Solche Erwägungen sind wegen ihres allgemeinen Charakters nicht geeignet, die konkreten Beurteilungen zu erschüttern, die in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind.“

20 In Randnr. 69 des angefochtenen Urteils hat das Gericht Folgendes ausgeführt:

„69 Da die von Art. 95 Abs. 5 EG aufgestellten Voraussetzungen kumulativ sind, reicht es aus, dass eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, um den Antrag auf Ausnahmegenehmigung zurückzuweisen (Urteil Deutschland/Kommission, Randnr. 81). Da es den Klägern nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass eine der von Art. 95 Abs. 5 EG aufgestellten Voraussetzungen erfüllt ist, vermag der dritte Klagegrund mangels Begründetheit nicht durchzudringen, ohne dass es erforderlich wäre, über die übrigen Rügen und Argumente zu entscheiden.“

21 Zum vierten Klagegrund, der Verletzung des Vorsorgeprinzips, hat das Gericht festgestellt, dass ein solcher Klagegrund ins Leere gehe, weil die Kommission nach Prüfung des Antrags nach Art. 95 Abs. 5 EG entschieden habe, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels nicht vorlägen. Da das Gericht im Rahmen des dritten Klagegrunds die streitige Entscheidung für fehlerfrei erklärt hatte, hat es in Randnr. 71 des angefochtenen Urteils festgestellt, dass die Kommission den gestellten Antrag nur habe ablehnen können.

IV – Verfahren und Anträge der Parteien

22 Mit Rechtsmittelschrift, die am 7. Dezember 2005 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, beantragt das Land Oberösterreich:

- das angefochtene Urteil aufzuheben und die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

- 23 Mit Rechtsmittelschrift, die am 16. Dezember 2005 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, beantragt die Republik Österreich:
- das angefochtene Urteil aufzuheben und die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären;
 - der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
 - hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.
- 24 Die Kommission beantragt, die beiden Rechtsmittel zurückzuweisen und den Rechtsmittelführern die Kosten aufzuerlegen.
- 25 Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2006 sind die Rechtssachen C-439/05 P und C-454/05 P zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

V – Kurze Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

- 26 Das Land Oberösterreich und die Republik Österreich stützen ihre Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Zum ersten Rechtsmittelgrund

- 27 Das Land Oberösterreich und die Republik Österreich werfen dem Gericht mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund vor, Verfahrensfehler begangen zu haben.
- 28 Das Gericht habe das Recht auf rechtliches Gehör verletzt, denn „[d]as angefochtene Urteil befasst sich bei der Prüfung des Klagegrundes ‚Vertragsverletzung‘ nur mit dem Tatbestandselement des ‚spezifischen Problems‘“.
- 29 Die Republik Österreich trägt ergänzend vor, dass die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Kernelement des Art. 95 Abs. 5 EG seien. Das Gericht habe auch bei der Prüfung, ob für den Mitgliedstaat ein spezifisches Problem vorliege, die Frage der Koexistenz von genetisch veränderten und nicht veränderten Kulturen, die Unzulänglichkeit der Bewertung der Risiken und das Vorsorgeprinzip nicht außer Betracht lassen dürfen. Die Kommission habe keine erschöpfende wissenschaftliche Risikobewertung vorgenommen, habe dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht Rechnung getragen und sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen.
- 30 Die Rechtsmittelführer beanstanden die Feststellungen in Randnr. 67 des angefochtenen Urteils, weil das Fehlen eines spezifischen Problems im Sinne des Art. 95 Abs. 5 EG im vorliegenden Fall mit dem fehlenden Nachweis von GVO im Land Oberösterreich begründet worden sei. Das angefochtene Urteil stehe

insoweit in Widerspruch zu der Verpflichtung, beim Erlass von Vorschriften auf der Grundlage des Art. 95 EG in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau auszugehen.

- 31 Die Republik Österreich trägt ergänzend vor, die Kommission und das Gericht hätten, indem sie die Voraussetzungen des Vorliegens des spezifischen Problems zu eng ausgelegt, die Risiken und neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse unzulänglich bewertet und das Vorsorgeprinzip außer Acht gelassen hätten, den Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich beeinflusst und die Interessen der Republik Österreich verletzt.
- 32 Die Kommission entgegnet dem, dass die Frage, ob das Gericht den vorliegenden Fall richtig beurteilt habe, das Problem betreffe, ob das Gericht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen habe und nicht, ob es einen Verfahrensfehler wegen unzureichender Begründung begangen habe.
- 33 Das Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Schutz der Umwelt gehörten keinesfalls zu den Voraussetzungen eines spezifischen Problems, sondern ständen gleichberechtigt neben diesem, da alle diese in Art. 95 Abs. 5 EG aufgestellten Voraussetzungen kumulativ seien. Daher habe das Gericht die Klage zu Recht abgewiesen, nachdem es festgestellt habe, dass die Voraussetzung des spezifischen Problems nicht erfüllt sei.
- 34 Was die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips angehe, so habe das Gericht in Randnr. 71 des angefochtenen Urteils zutreffend die Gründe dargelegt, warum dieses Prinzip nicht zu einer anderen Entscheidung habe führen können. Die Republik Österreich habe diesen Teil des Urteils nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich und substantiiert, angegriffen.
- 35 Sowohl die Ausführungen über angebliche Unterlassungen der Kommission im Verfahren der Prüfung des Antrags als auch das Vorbringen zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs trügen nichts zur Beantwortung der Frage bei, ob das angefochtene Urteil mit einem Rechtsfehler behaftet sei. Das Vorbringen zur Beachtung des rechtlichen Gehörs sei mangels jeglicher Substantiierung unzulässig, zumindest offensichtlich unbegründet, da das rechtliche Gehör der Republik Österreich im Verfahren vor dem Gericht in keiner Weise eingeschränkt gewesen sei.

Zum zweiten Rechtsmittelgrund

- 36 Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der Verletzung des Gemeinschaftsrechts, rügen die Rechtsmittelführer zum einen, dass das Gericht die Anwendung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens abgelehnt habe und zum anderen, dass es das Tatbestandsmerkmal des „spezifischen Problems“ in Art. 95 Abs. 5 EG falsch ausgelegt habe.

- 37 Hinsichtlich des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens werfen die Rechtsmittelführer dem Gericht vor, dass es die Erwägungen des Gerichtshofs im Urteil Dänemark/Kommission zur Unanwendbarkeit dieses Grundsatzes in den Fällen des Art. 95 Abs. 4 EG übernommen habe, obwohl es im vorliegenden Fall um Art. 95 Abs. 5 gehe. Es bestehe ein erheblicher Unterschied zwischen einer bereits in Kraft getretenen nationalen Vorschrift, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt worden sei und die somit wenigstens potenziell den Binnenmarkt beeinträchtige, und einer erst als Entwurf vorliegenden einzelstaatlichen Vorschrift.
- 38 Zum einen machen die Kläger geltend, das Gericht verweise in der Randnr. 44 des angefochtenen Urteils auf die Rechtsprechung zu Art. 100a EG. Diese Vorschrift habe nicht zwischen der Beibehaltung bestehender und der Einführung neuer einzelstaatlicher Vorschriften unterschieden, während heute eine solche Unterscheidung in den Abs. 4 und 5 des Artikels 95 EG getroffen worden sei.
- 39 Zum anderen tragen die Rechtsmittelführer vor, dass Art. 95 Abs. 5 EG sich von Abs. 4 dieses Artikels unterscheide, da es sich um eine einzelstaatliche Maßnahme im Entwurfsstadium handle und das Interesse des funktionierenden Binnenmarkts daher keine besonders schnelle Durchführung des Verfahrens gebiete, so dass die Kommission leicht die Sechsmonatsfrist nach Art. 95 Abs. 6 EG zur Durchführung einer kontradiktorischen Auseinandersetzung verlängern könne.
- 40 Die Kommission erwidert hierauf, dass das Gericht unter Hinweis auf die in Randnr. 44 des angefochtenen Urteils zitierte Rechtsprechung nur einen Gesichtspunkt dieser Rechtsprechung herangezogen habe, der die Abs. 4 und 5 des Art. 95 EG betreffe, dass nämlich in beiden Fällen ein Mitgliedstaat von einer Harmonisierungsmaßnahme ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht abweichen könne. Selbst wenn ein Gesetz noch nicht über das Entwurfsstadium hinausgelangt sei, könne durchaus ein Interesse an schnellstmöglicher Klärung bestehen.
- 41 Zum Tatbestandsmerkmal des spezifischen Problems in Art. 95 Abs. 5 EG tragen die Rechtsmittelführer vor, dass der als Verfahrensfehler geltend gemachte Mangel ebenfalls auf einem Wertungsfehler beruhe und daher auch eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstelle. Der Begriff „spezifisch“ dürfe nicht mit dem Begriff „einzigartig“ gleichgesetzt werden. Probleme im Sinne von Art. 95 Abs. 5 EG müssten besonders gelagert, aber keinesfalls einzigartig im Sinne von nur in bestimmten Mitgliedstaaten oder nur in einer bestimmten Region vorkommend sein. Das Gericht habe die Bedeutung des Begriffs „spezifisch“ verkannt und es dadurch rechtswidrigerweise unterlassen, sich mit den anderen Tatbestandsmerkmalen des Art. 95 Abs. 5 EG auseinanderzusetzen. Dadurch habe es insoweit das Gemeinschaftsrecht verletzt.
- 42 Die Kommission entgegnet hierauf, das Gericht habe sich gar nicht im Einzelnen mit dem Tatbestandsmerkmal des spezifischen Problems auseinanderzusetzen

brauchen. Die Rechtsmittelführer hätten der ihnen nach Art. 95 Abs. 5 EG obliegenden Beweispflicht nicht genügt, weil sie ihr Vorbringen auf die kleinräumige Struktur der Landwirtschaft und die Bedeutung der biologischen Landwirtschaft beschränkt hätten. Eine Abweichung von der Richtlinie 2001/18/EG im Rahmen des spezifischen Problems sei gerechtfertigt, wenn ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem bestehe, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich mache, als sie nach der genannten Richtlinie für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt werde. Hierfür hätten die Rechtsmittelführer aber nicht den notwendigen Beweis erbracht.

Ján Klučka
Berichterstatter

